

s.B.51.322.Lig.arab. - GB

N o t i z über den arabischen Israel-Boykott

Der arabische Israel-Boykott beschäftigt uns rund 20 Jahre und in dieser Zeitspanne sind uns von den verschiedenen regionalen Boykottbüros durch Vermittlung unserer Aussenvertretungen rund 60 betroffene Schweizerfirmen und 90 ausländisch beherrschte Firmen mit Domizil in der Schweiz gemeldet worden. Nicht alle in der arabischen Liga vertretenen Länder halten sich an die Boykottmassnahmen. Die Maghreb-Staaten z.B. ignorieren sie vollständig. Für Libyen sind bis heute wenig Fälle notiert worden. Auch Aegypten ist bei der Anwendung dieser Massnahmen eher zurückhaltend. In den letzten 12 Monaten sind nur noch vereinzelte, hauptsächlich in der Schweiz domizilierte Firmen mit ausländischer Beherrschung gemeldet worden. In dieser Zeitspanne beschränkte sich unsere Tätigkeit in dieser Sache inbezug auf Schweizerfirmen fast ausschliesslich auf die Beantwortung von Anfragen allgemeiner Natur.

- - - -

Im arabischen Israel-Boykott verbieten die arabischen Staaten ihren Angehörigen und den auf ihren Territorien niedergelassenen Gesellschaften, mit ausländischen Firmen, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zu Israel auf die schwarze Liste der Arabischen Liga gesetzt worden sind, Geschäfte zu tätigen.

Das zentrale Boykottbüro mit Sitz in Damaskus und seine nationalen Ableger in den verschiedenen arabischen Staaten haben für den wirtschaftlichen Boykott Israels verschiedene Regeln aufgestellt, wie z.B. die Vorlage von Ursprungszeugnissen für Importgüter und Exportlizenzen für exportierte arabische Waren (end use statements) usw.

Warenlieferungen nach Israel sind in den Boykottbestimmungen nicht besonders erwähnt. Eine willkürliche Auslegung durch die Araber ist jedoch in dieser Sparte nicht auszuschliessen. Dies besonders dann nicht, wenn solche Warenlieferungen in den Augen der Araber direkt oder indirekt kriegerischen Zwecken dienen könn-



ten. Jedenfalls haben die bisher gemachten Erfahrungen gezeigt, dass die Auslegung der Boykottbestimmungen restriktiv oder auch im entgegengesetzten Sinne gehandhabt werden. So sind uns Fälle gemeldet worden, wonach die Araber mit ausländischen Firmen Geschäfte abwickeln, obschon diese auf der Boykottliste figurieren.

Wir haben der Problematik des Israel-Boykotts von Anfang an grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Vom völkerrechtlichen Standpunkt aus können Boykottmassnahmen gegenüber ausländischen Firmen nicht grundsätzlich als unzulässig bezeichnet werden. Diplomatische Interventionen zu Gunsten der betroffenen Firmen sind daher von vornherein aussichtslos. Auch die Behörden anderer Staaten haben u.W. keine derartigen Demarchen unternommen. Unsere Unterstützung für die in Boykottschwierigkeiten geratenen oder von solchen Massnahmen betroffenen schweizerischen Firmen muss sich darauf beschränken, von Fall zu Fall in enger Zusammenarbeit mit den schweizerischen diplomatischen Vertretungen beratend zur Seite zu stehen. Unser Vorgehen wird dabei weitgehend durch pragmatische Ueberlegungen bestimmt. Wir suchen jede Handlung, die als Anerkennung der schwarzen Liste aufgefasst werden könnte, zu vermeiden, was bedingt, dass direkte Kontakte unserer Aussenvertretungen mit den Boykottbüros grundsätzlich unterbleiben.

26. April 1973